

leitung des Regen- oder Traufwassers wird von der Stadtgemeinde besorgt.

Die Breite der Trottoirs, welche in keinem Falle unter $1\frac{1}{2}$ Elle betragen darf, und die Richtung der Schnittgerinne hängt in jedem einzelnen Falle von den Bestimmungen der Localbaupolizeibehörde ab.

§. 113.

Dachrinnen und Abfallröhren.

Dachrinnen und Abfallröhren dürfen nur von Metallblech hergestellt werden.

Noch vorhandene hölzerne Dachgerinne und dergleichen Abfallröhren sind bei der nächsten Reparatur daran oder am Dache zu entfernen.

§. 114.

Ausgüsse ins Freie und Dachrinnen ohne Abfallröhren.

Bloße Ausgüsse ins Freie oder Dachrinnen ohne Abfallröhren sind verboten.

§. 115.

Blitzableitungen.

Für die Herstellung der Blitzableitungen sind die im Anhange zu dieser Bauordnung enthaltenen Anweisungen maßgebend.

VIII. Abschnitt.

Von den Einsfriedigungen aller Art.

§. 116.

Innehaltung der Grenzen bei Bauten.

Der Bauende muß die auf der Erdoberfläche bezeichnete